

Verordnung: Änderung der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung

BGBl.Nr. 482/1996

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Seen- und Fluß-Verkehrsordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 15, 17 Abs. 3 und 156 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 429/1995, wird die Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 1056/1994, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 lautet neu:

„(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmte Fahrzeuge mit Maschinenantrieb anstelle der hellen Lichter gewöhnliche Lichter und 1. anstelle des Topplichtes und des Hecklichtes ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen,

2. die Seitenlichter in einer doppelartigen Leuchte am Bug zusammengefaßt führen, sofern das Topplicht von vorne sichtbar bleibt, und,

3. sofern die Ausnahme gemäß Z 2 nicht in Anspruch genommen wird, das Topplicht in gleicher Höhe oder niedriger als das Seitenlicht führen.“

2. § 48 lautet neu:

„Verhalten gegenüber Vorrangfahrzeugen, Fahrzeugen der Berufsfischer und Tauchern“

§ 48. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer, die den Ball gemäß § 30 Abs. 1 führen, sowie gegenüber gemäß § 59a gekennzeichneten Fahrzeugen oder Bojen einen Abstand von mindestens 50 m einhalten; soweit die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, ist der nach den Umständen größtmögliche Abstand einzuhalten.“

3. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„Tauchen“

§ 59a. Beim Tauchen vom Gewässer aus ist eine dem Buchstaben „A“ der Internationalen Flaggenordnung entsprechende Flagge (Doppelstander, dessen eine Hälfte weiß und die andere blau ist) auf dem Fahrzeug oder einer mitgeführten Boje von allen Seiten sichtbar zu führen; nachts und bei unsichtigem Wetter ist sie wirksam anzuleuchten.“

4. Die Überschrift des § 63 sowie § 63 Abs. 1 lauten neu:

„Bade- und Tauchverbot“

§ 63. (1) Im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Anlegestellen der Fahrgastschifffahrt ist das Baden, ausgenommen an öffentlichen Badeplätzen mit geeigneten Aufsichtspersonen, sowie das Tauchen verboten.“

5. Dem § 64 Abs. 3 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. betreffend das Verhalten des Schiffsführers bei Sturmwarnung (§ 65 Abs. 2).“

6. Der Titel des Verbotsszeichens gemäß Anlage 2, Abschnitt 1, lit. A.1.1. lautet wie folgt:

„1. für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper“